

Begründung

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt Nord/Süd"

der Gemeinde Niederkrüchten, Ortsteil Elmpt

Foto: enveco GmbH 2019

bearbeitet von:



Grevener Straße 61c
48149 Münster

in Kooperation mit

 **GERHARDJOKSCH**
Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Gildenstraße 2g 48157 Münster-Handorf
Telefon +49 251 14180-22 Fax 14180-18

Exemplar zur Frühzeitigen Beteiligung
Stand 09. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	4
1.1	Anlass, Ziele und Erfordernis der Planung	4
2.	Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich	7
3.	Derzeitige Situation	9
3.1	Städtebauliche Situation	9
3.2	Erschließung	9
3.3	Naturräumliche Gegebenheiten	9
4.	Planungsrechtliche Vorgaben	10
4.1	Darstellungen im Regionalplan	10
4.2	Darstellungen im Flächennutzungsplan	12
4.3	Bebauungspläne	14
4.4	Landschaftsplan	14
4.5	Städtebauliche Konzeption	17
5.	Verfahren	18
6.	Auswirkungen der Planung	19
6.1	Grenzüberschreitende Auswirkungen	19
6.2	Nutzung regenerativer Energieformen	19
6.3	Auswirkungen auf Vorkommen von Steinkohle und Braunkohle	19
6.4	Verkehrliche Auswirkungen	20
6.5	Immissionen	20
6.6	Umweltbelange	20
6.7	Weitere Auswirkungen der Planung	20
7.	Inhalte des Bebauungsplans	21
7.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	21
7.2	Grundzüge der Planung	21
7.3	Art der baulichen Nutzung	21
7.4	Maß der baulichen Nutzung	22
7.5	Bauweise	22
7.6	Überbaubare Grundstücksflächen	23
7.7	Baugestalterische Festsetzungen	23
7.8	Sicherung des Rückbaus	23
7.9	Erschließung / Verkehrsflächen	23
7.10	Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung	24
7.11	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	24
7.12	Maßnahmen zum Artenschutz	25
7.13	NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	25
7.14	Immissionsschutz	25
7.15	Kompensationsmaßnahmen	25
7.16	Altlasten, Verunreinigungen	26
7.17	Erdbebenzone	26
7.18	Kampfmittel	26
7.19	Brandschutz	27
7.20	Denkmalschutz	27
7.21	Wasserschutzzonen	27
8.	Einsehbarkeit von Vorschriften	28
9.	Bodenordnung	28
10.	Flächenbilanz	29
11.	Kosten	29
12.	Literatur und Quellen	31

Verwendete Datengrundlagen:

Verwendete Karten- und Datengrundlage:

Amtliche Basiskarte (ABK*) Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland -Namensnennung -
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), URL:
https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_alkis_vereinfacht
Digitaler Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten (dxf, pdf)

Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und
Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum: Juni 2016

GEO portal.NRW <https://www.geoportal.nrw/>

Bezirksregierung Arnsberg (2019): WMS Bergbauberechtigungen. URL
<https://www.wms.nrw.de/wms/bebu>

Verwendete Fotos und Graphiken: eigene Aufnahmen/Zeichnungen der enveco GmbH, soweit
nicht anders gekennzeichnet.

Bearbeitung:

M. Sc. D. Christen, Geschäftsführer enveco GmbH
Dr. R. Böngeler, Geschäftsführer enveco GmbH
Beratung Dipl. Ing. G. Joksch, Raumplaner, Stadtbaurat a.D.

1. Planungsgrundlagen

1.1 Anlass, Ziele und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Niederkrüchten unterstützt die Anstrengungen der Bundesrepublik Deutschland zur Begrenzung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der erneuerbaren Energien größeren Raum einzuräumen. Damit soll auch den Zielen des Klimaschutzgesetzes NRW Rechnung getragen werden, in dem insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verringerung der Treibhausgase als Ziel der Landespolitik festgelegt wird. Die Planungen zur Konversion des ehem. Militärflughafens der britischen Royal Air Force „Javelin Barracks“ im Ortsteil Niederkrüchten-Elmpt sollen genutzt werden, um diese Ziele zu verwirklichen. Absicht der Gemeinde ist es, hier den „Energiepark Elmpt“ zu verwirklichen. Auf rd. 147 ha Fläche sollen 7 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von zusammen 46,2 MW sowie Photovoltaik-Anlagen (PV) mit einer Leistung von etwa 20 MWp errichtet werden. Dies entspricht in etwa 66,2 MW/h.

Um dieses Konzept verwirklichen zu können, sind zwei planungsrechtliche Verfahren erforderlich:

- Zum einen muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde (FNP) geändert werden. Die bisher dargestellten „Flächen für den Gemeinbedarf“ müssen durch ein „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ ersetzt werden. Das Sondergebiet muss die Standorte der Windenergieanlagen sowie die Flächen für die PV-Anlagen umfassen. Durch die Darstellung im FNP sind die Voraussetzungen für die Zulassung der Windenergieanlagen grundsätzlich gegeben, denn sie sind nach § 35, 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert. Weitere Planverfahren (Aufstellung Bebauungsplan) sind deshalb nicht erforderlich.
- Da es sich bei PV-Freiflächenanlagen im Gegensatz zur Windenergieanlagen nicht um privilegierte Vorhaben handelt, reicht die Darstellung im Flächennutzungsplan hier nicht aus, um die Genehmigungsfähigkeit zu begründen. Erforderlich ist zusätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan), der die PV-Anlagen verbindlich festsetzt (vgl. z. B. OLG Dresden, Urteil vom 5. März 2014, Rn. 41). Diese Forderung ergibt sich auch aus dem LEP NRW: "Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist." (LEP NRW 2017-2019)
Parallel zur Änderung des FNP soll deshalb durch die Aufstellung eines B-Plans die planungsrechtliche Zulässigkeit der PV-Anlagen begründet werden. Das Parallelverfahren stellt sicher, dass der B-Plan aus dem geänderten FNP entwickelt wird und damit den Anforderungen des § 8, 2 BauGB entspricht.

Die Kombination von PV- mit Windenergieanlagen muss zudem die Vorgaben der Regionalplanung beachten, die gemäß Regionalplan Düsseldorf (RPD) in diesem Bereich eine Vorrangzone für die Windenergienutzung darstellt. (Gemeinde Niederkrüchten 2019b) Gemeindliche Bauleitplanung muss sich nach § 1, 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen. Die PV-Nutzung darf den planerischen Vorrang der Windenergienutzung deshalb nicht schmälern.

Als Partner der Gemeinde bei der Verwirklichung der Pläne zur Nutzung der Flächen des ehem. Militärgeländes bietet sich die Pure New Energy AG (PNE), Cuxhaven, an. PNE ist als Projektentwickler für Wind- und für PV-Parks national und international tätig. Einen Antrag an die Gemeinde Niederkrüchten, durch Aufstellung eines Vorhaben bezogenen B-Plans (B-Plan) die Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Anlagen zu schaffen, hatte PNE Anfang 2019 gestellt. Gegenstand der Planung war der südlich der ehem. Start- und Landebahn gelegene „Taxiway“. Die durch die Regionalplanung vorbehaltene Fläche für die Windenergienutzung blieb damals ausgeklammert.

Im Juli 2019 fasste der Rat der Gemeinde Niederkrüchten gem. diesem Antrag den Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des Vorhaben bezogenen B-Plans ELM-128 „VEP Solarpark Elmpt“. In Verbindung mit der Aufstellung des B-Plans wurde auch ein Verfahren zur Änderung des FNP der Gemeinde eingeleitet. Die Grenzen der 67. Änderung des FNP "Solarpark Elmpt" waren identisch mit den Grenzen des B-Plans. Durch die Änderung des FNP und die Aufstellung des B-Planes sollte eine planerisch gesteuerte Weiterentwicklung der Photovoltaiknutzung im Gemeindegebiet Niederkrüchten in die Wege geleitet werden.

PNE hat das seinerzeit verfolgte Konzept zwischenzeitlich konkretisiert und aktualisiert. Aufgrund der Änderung energierechtlicher Vorschriften sollen die Flächen für PV-Anlagen deutlich ausgeweitet werden. Nicht nur - wie bisher geplant – der südlich der ehem. Start- und Landebahn gelegene Taxiway soll PV-Fläche werden, sondern auch der nördlich gelegene Taxiway. Dadurch kann die Gesamtfläche für die PV-Anlagen nahezu verdoppelt werden und die Stromerzeugung entsprechend vergrößert werden. Die Gemeinde steht dieser Änderung positiv gegenüber.

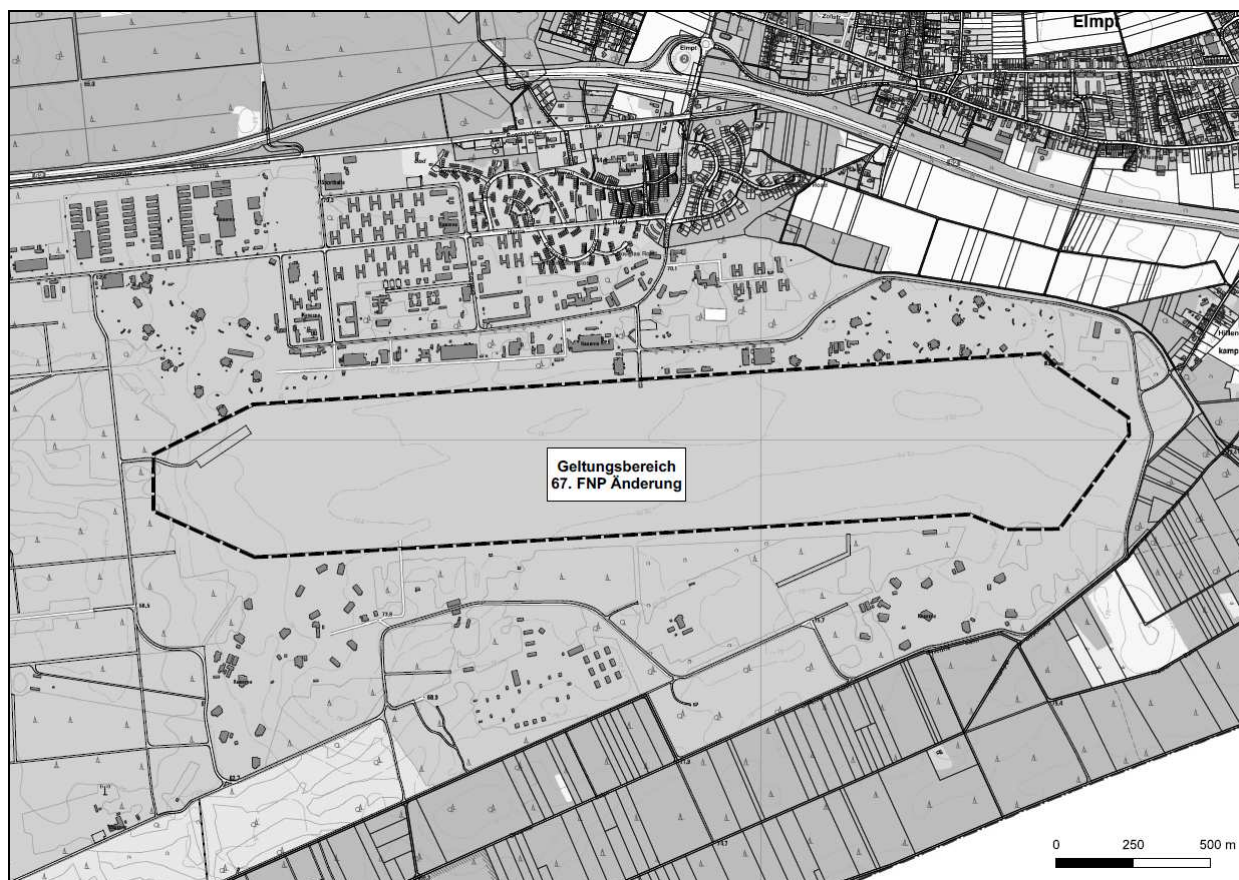


Abbildung 1: Geltungsbereich der 67. Änderung des FNP (Vorentwurf).

Damit rückt die PV-Nutzung von zwei Seiten an die Flächen der ehem. Start- und Landebahn heran, die landesplanerisch für Windenergienutzung reserviert sind. Gemeinde und Investor beabsichtigen deshalb, die 67. Änderung des FNP auf die Gesamtfläche des ehem. Flugplatzgeländes auszudehnen und ein rd. 147 ha großes Sondergebiet für Erneuerbare Energien „Energiepark Elmpt“ darzustellen, in dem sowohl die geplanten PV-, als auch die Windenergieanlagen Platz finden können. Durch eine Anfrage an die Landesplanungsbehörde soll sichergestellt werden, dass diese Kombination den Vorgaben des Regionalplans entspricht.

Um die Errichtung der PV-Anlagen planungsrechtlich abzusichern, soll in Verbindung mit der 67. Änderung des FNP der Vorhaben bezogene B-Plan Nr. 128 „Elmpt“ aufgestellt werden.

Durch die Änderung des FNP und die Aufstellung eines B-Plans wird die Nutzung der solaren Strahlungsenergie durch PV-Anlagen im Gemeindegebiet Niederkrüchten planerisch gesteuert. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Bauleitplanverfahren erfolgt nach den Vorschriften des BauGB.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB muss der Träger des Vorhabens bereit und in der Lage sein, das Vorhaben gem. dem mit der Gemeinde abgestimmten VEP durchzuführen. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, hat der Vorhabenträger Nutzungsgenehmigungen durch die BImA als Eigentümer der Flächen eingeholt und vertraglich abgesichert. Die Umsetzung des VEP regelt der Durchführungsvertrag, der vom Vorhabenträger mit der Gemeinde bis zur Satzungskraft des B-Plans abgeschlossen werden muss.

2. Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich

Das Vorhaben befindet sich südlich des Ortsteils Elmpt auf dem Gebiet des ehemaligen Militärflugplatzes „Javelin Barracks“. Das Flugfeld Brüggel/Elmpt wurde von 1953 bis 2002 als Standort für militärische Flugeinheiten aus Großbritannien, Frankreich und den USA genutzt. Im Jahr 2002 wurde der Flugbetrieb eingestellt, das Flugfeld an die British Army übergeben und in Javelin Barracks umbenannt. Nach dem Abzug der britischen Streitkräfte fiel das Gelände 2015 zurück an die Bundesrepublik Deutschland. Teilbereiche des Geländes werden als Unterkunft für Flüchtlinge genutzt. Sie wird bis 2021 fortauern. Das Gelände wird von der BImA verwaltet.

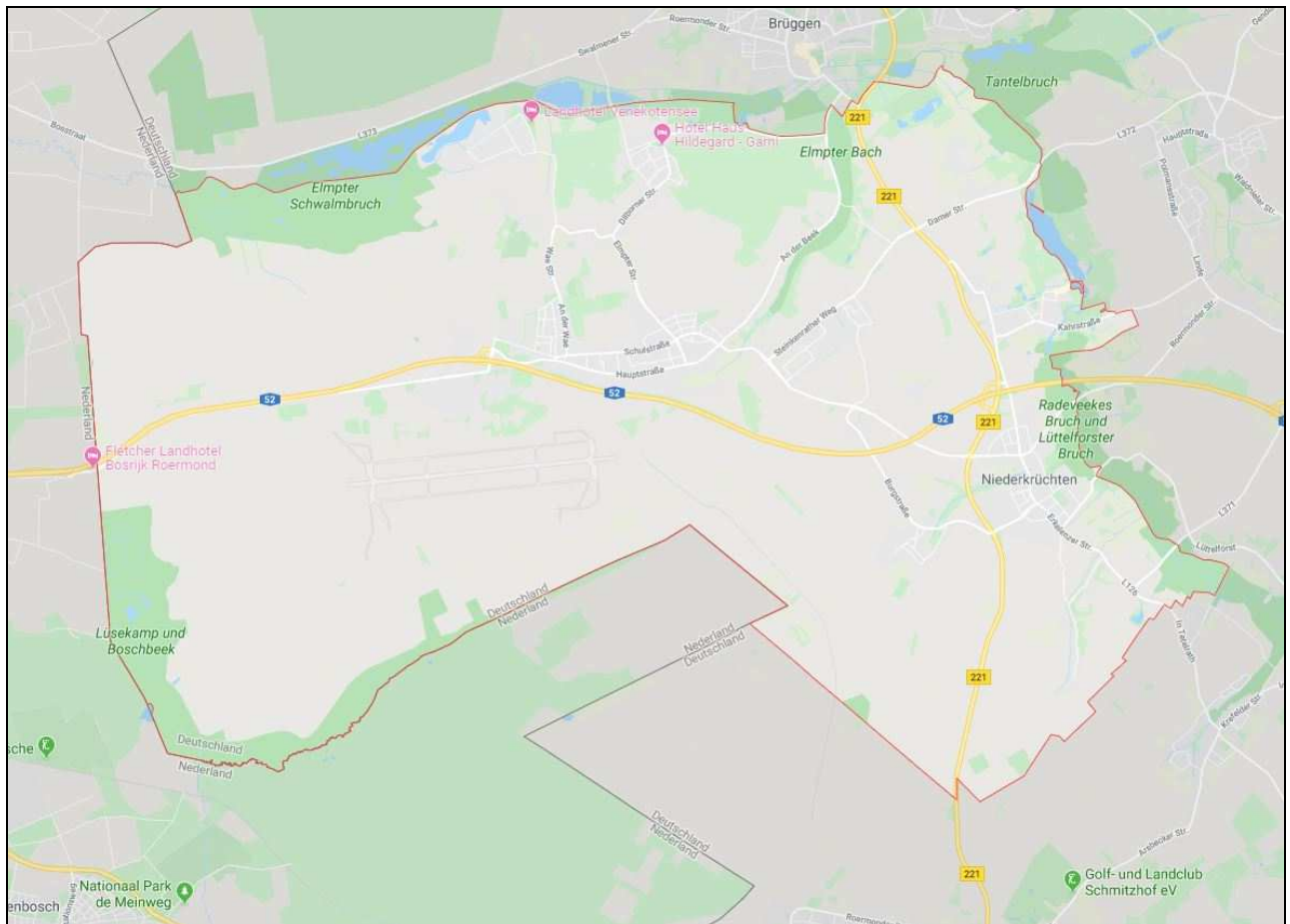


Abbildung 2: Lageplan Gemeinde Niederkrüchten.

Der künftige Solarpark umfasst die beiden südlich und nördlich der ehemaligen Start- und Landebahn gelegenen und „Taxiway“ genannten Rollbahnen für Flugzeuge sowie umgebende Freiflächen. Auf der zwischen den Taxiways gelegenen Start- und Landebahn beabsichtigt der Vorhabenträger einen Windpark zu errichten. Dieses Projekt korrespondiert mit der im Regionalplan für den Bezirk Düsseldorf festgehaltenen landesplanerischen Darstellung des Geländes als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Das Verfahren für die Planung des Windparks ist noch nicht begonnen (s. u.).

Der Geltungsbereich des für den Solarpark aufzustellenden Vorhaben bezogene B-Plan 128-Elmpt wird entsprechend der Zweiteilung des Solarparks ebenfalls in zwei Teilbereiche aufgeteilt: Elm-128-Süd und Elm-128-Nord (Flurstück Nr. 13, Flur 34, Gemarkung Elmpt). Der

Geltungsbereich des B-Plans ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und liegt innerhalb des größeren Geltungsbereichs der 67. Änderung des FNP. Die Änderung des FNP umfasst auch die Fläche des künftigen Windparks.

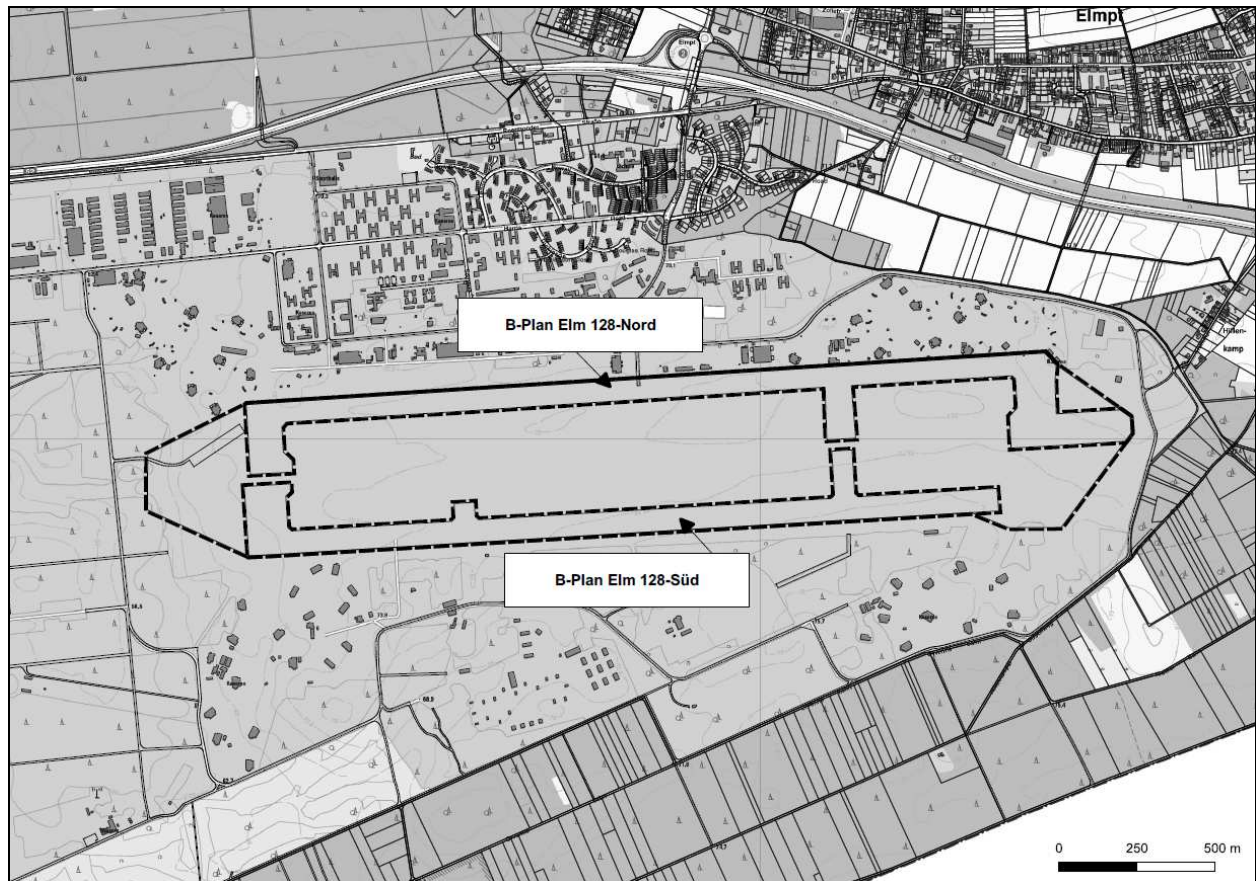


Abbildung 3: Geltungsbereiche 67. Änderung FNP und B-Plan Elm-128-Nord und Elm-128-Süd (Vorentwurf).

3. Derzeitige Situation

3.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet des Solarparks ist bis auf einige Bunker und Technikgebäude unbebaut und seit Aufgabe der militärischen Nutzung ungenutzt. Die technischen und infrastrukturellen Einrichtungen des ehemaligen Flugplatzes sind jedoch vollständig erhalten. Die Flächen der „Taxiways“ sind bituminös befestigt. Das Gelände ist eingezäunt und wird ständig bewacht.

Südlich und westlich des Plangebietes erstreckt sich der „Grenzwald Elmpt“, der als Erholungsbereich genutzt wird. Im Abstand von ca. 1 km folgt die Grenze der Gemeinde Niederkrüchten, die zugleich die Staatsgrenze zwischen Deutschland und dem Königreich der Niederlande darstellt. Auf niederländischer Seite grenzen im Westen die Stadt Roermond und im Süden die Gemeinde Hertenbosch an Niederkrüchten an. Die Siedlungsbereiche auf niederländischer Seite liegen mehr als 2 km vom Plangebiet entfernt. (s. Abbildung 2)

Nördlich des Plangebietes liegen die ebenfalls nicht mehr genutzten Kasernen- und Wohnbereiche des ehemaligen Militärstützpunktes. Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, hier in Übereinstimmung mit der Landesplanung einen Industrie- und Gewerbepark zu errichten (s. u.).

Landwirtschaftliche Hofstellen sowie einzelne Wohngebäude im Außenbereich haben zum Plangebiet einen Abstand von mehr als 750 m. Die nächstgelegene Wohnsiedlung im Ortsteil Elmpt liegt über 1.000 m vom Plangebiet entfernt. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Golfplatz.

3.2 Erschließung

Der Solarpark wird über die Anschlussstelle Niederkrüchten der nördlich des Ortsteils Elmpt verlaufenden Autobahn BAB 52 mit dem überörtlichen Straßennetz verbunden. Die Anbindung an das örtliche Straßennetz und den Ortsteil erfolgt über den Nollesweg und die Roermonder Straße (Kreisverkehr nördlich der Autobahn). Direkt werden die Flächen des künftigen Solarparks von der Cameron Road auf dem Gelände des Flugplatzes erschlossen.

3.3 Naturräumliche Gegebenheiten

Der zweigeteilte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans wird durch die versiegelten Flächen der beiden „Taxiways“ und durch begleitende Freiflächen geprägt. Auf den Freiflächen haben sich schon während der militärischen Nutzung Biotope (Sandmagerrasen) entwickelt, die teilweise unter Naturschutz stehen. Teile der Wälder, die das Plangebiet südlich und westlich einrahmen, sollen in Zukunft dem Arten- und Biotopschutz, sowie der Naherholung dienen. Die vorhandenen Bunker und die aufgegebenen militärischen Gebäude bieten Standorte für Fledermäuse andere Tiere (z.B. Steinkauz).

4. Planungsrechtliche Vorgaben

4.1 Darstellungen im Regionalplan

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) wird das Gelände des ehem. Flugplatzes als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie als Vorranggebiet für Windenergie dargestellt (s. Abbildung 4). Die ausgewiesenen Windenergiebereiche sind graphisch als Vorranggebiete dargestellt, ihnen kommt aber keine Konzentrationswirkung zu.

Nördlich des Flugplatzgeländes stellt der RPD einen GIB für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung für „flächenintensive gewerbliche und industrielle Vorhaben“ sowie für „überregional bedeutsame gewerbliche und industrielle Entwicklungen“ dar. Mit dieser Darstellung korrespondiert die Planung der Gemeinde für einen Industrie- und Gewerbepark. Dargestellt wird im RPD auch die in Ost-West-Richtung verlaufende Trasse der BAB 52 sowie die Anschlussstelle „Niederkrüchten“.

Nordöstlich des Plangebietes stellt der RPD einen Allgemeinen Siedlungsbereich - ASB für den Ortsteil Elmpt dar.

Weitere regionalplanerische Darstellungen im Umfeld des B-Plans sind Bereiche für den Schutz von Natur und Landschaft sowie Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und Bereiche für Grundwasser- und Wasserschutz.

Um den Vorgaben des RPD zu genügen, darf das Vorhaben folgenden **Zielsetzungen** des RPD im Kapitel 5.5.2 „Solarenergieanlagen“ nicht widersprechen:

„Z1: Standorte für raumbedeutsame und zugleich nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der Gesamtheit der folgenden Bereiche nicht vorzusehen:

- *gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen,*
- *baulich geprägte militärische Konversionsflächen¹,*
- *Aufschüttungen sowie*
- *Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.*

Z2: Nach Z1 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen. Ausgenommen davon sind Vorhaben im Bereich von Halden, Aufschüttungen und Deponien, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden² nicht berühren.“

¹ Militärische Konversionsflächen sind in der Vergangenheit militärisch genutzte Flächen, die einem Veränderungsprozess unterliegen und seit der Aufgabe der militärischen Nutzung nicht a) über einen Zeitraum von rund 20 Jahren einen durch Menschen unveränderten Zustand oder b) eine auf Dauer angelegte nicht-militärische Nutzung aufweisen (siehe dazu die Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 01. Juli 2010 (2010 /2) zur Thematik Konversionsflächen; Clearingstelle EEG, 2010: S. 32). (Bezirksregierung Düsseldorf 2018)

² Die Einstufung der in der Vorgabe Z2 genannten Boden richtet sich – unter Berücksichtigung der Parzellenunscharfe des Regionalplans – nach der Karte der schutzwürdigen Boden Nordrhein-Westfalens des Geologischen Dienstes (GD) NRW im Maßstab 1 : 50.000 (z.B. der Kategorie Archiv der Natur- und

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich auf einer militärischen Konversionsfläche. Die Änderung steht damit im Einklang mit dem Ziel Z1. Der Geltungsbereich befindet sich zudem auf vollständig versiegelten Flächen der beiden „Taxiways“ und liegt damit außerhalb von Bereichen mit schutzwürdigen Böden. Die Änderung steht damit auch im Einklang mit dem Ziel Z2. Da das Vorhaben mit den Zielen Z1 und Z2 vereinbar ist, wird es von weiteren einschränkenden Vorgaben des RPD nicht betroffen, die u. a. die landwirtschaftliche Nutzung in Freiraumbereichen sichern und vor Einschränkungen durch andere Nutzungen schützen sollen (RPD 4.5.1).

Zu beachten ist auch der **Grundsatz G1** des RPD. Danach sollen auf den Flächen, die gem. Kapitel 5.5.2 für die Solarenergienutzung geeignet sind, in der Bauleitplanung Möglichkeiten geschaffen werden, um raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen. Andere Erfordernisse der Raumordnung dürfen nicht entgegenstehen. Nicht geeignet im Sinne von G1 sind in der Regel Standorte, auf denen überwiegende Belange z.B. des Landschaftsschutzes oder der Erholung der Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehen. Zu den Belangen kann je nach Standort auch der Ausschluss von Barrierewirkungen gehören.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb von Flächen für den Landschaftsschutz und für die Erholung und steht somit auch im Einklang mit dem Grundsatz G1.

Kulturgeschichte). Wenn die Solarenergieanlagen oberhalb der besonders schutzwürdigen Böden z.B. nur Deponie- oder Aufschüttungsablagerungen verankert werden (wodurch z.B. etwaige Bodendenkmale etc. gar nicht berührt werden können), dann soll Z2 dem nicht entgegenstehen.

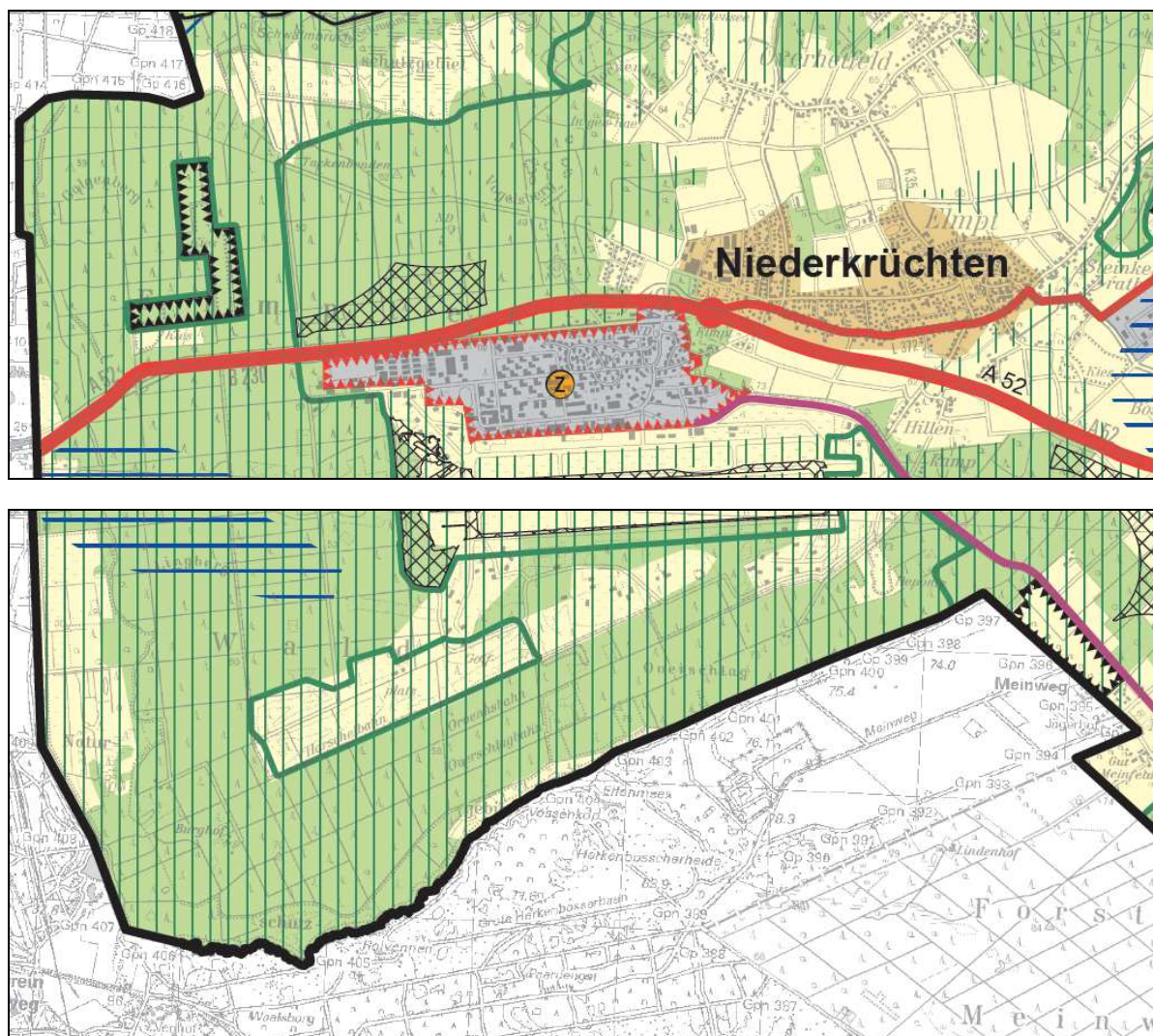


Abbildung 4: Ausschnitt Blatt 17 und 22 Regionalplan Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf 2018).

4.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Das Vorhaben liegt im städtebaulichen Außenbereich und wird im wirksamen FNP als Fläche für den Gemeinbedarf ohne genaue Zweckbindung dargestellt. Es handelt sich um eine Konversionsfläche mit ehemaliger militärischer Nutzung. (s. Abbildung 4)



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten.

Auf dem mit Kasernen- und Wohngebäuden bebauten nördlichen Teil des ehemaligen Militärgeländes plant die Gemeinde Niederkrüchten einen Gewerbe- und Industriepark. Die Flächen sind im Regionalplan Düsseldorf (RPD) bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB mit Zweckbindung dargestellt (Bezirksregierung Düsseldorf 2018). Zur planerischen Absicherung des Gewerbe- und Industrieparks stellt die Gemeinde Niederkrüchten derzeit die 61. Änderung ihres Flächennutzungsplanes auf. Ziel ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

Im Umfeld des Vorhabens stellt der FNP zudem Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald sowie Wohnbauflächen dar. In West-Ost-Richtung verläuft die Autobahn BAB 52 als überörtliche Verkehrsfläche. Weitere Darstellungen sind oberirdische Versorgungsleitungen im Norden der Konversionsfläche sowie Abgrabungsflächen südöstlich der Konversionsfläche.

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt derzeit einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie auf (s. Abbildung 5). Die Windenergie-Konzentrationszone D „Westliches Flugfeld“ und „Befestigte Landebahn“ entspricht der Darstellung im RPD (s. o.). Sie überschneidet sich im Norden mit dem geplanten Solarpark. Der Investor beabsichtigt, hier einen Windpark zu errichten. Das Verfahren für die Planung des Windparks ist noch nicht begonnen. Beide Planungen sind miteinander abzustimmen. Der landesplanerische Vorrang der Windenergienutzung ist zu beachten (s. u.).

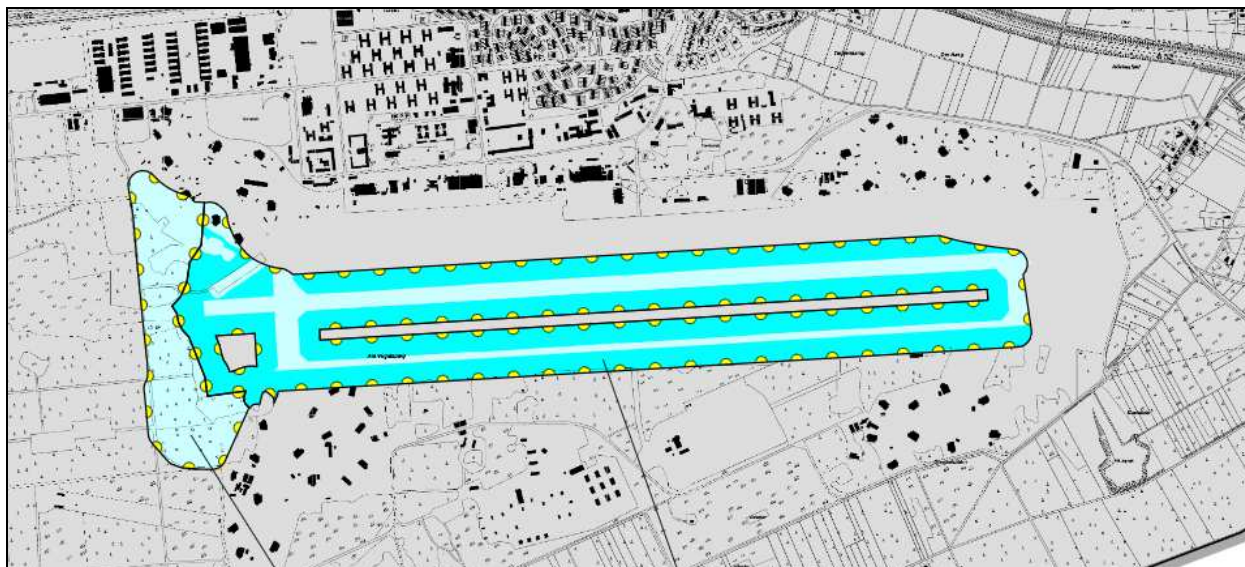


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Sachlichen Teil-FNP Windenergie (Wolters&Partner 2018).

4.3 Bebauungspläne

Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen B-Plans liegen nicht vor.

4.4 Landschaftsplan

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt im Gebiet des Naturparks „Schwalm-Nette“ (s. Abbildung 5).

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes „Grenzwald Schwalm“. Dieser vereinigt und ersetzt die bisherigen Landschaftsplangebiete 1, 3 und 4 und ist in seiner äußeren Abgrenzung identisch mit den Grenzen des bisherigen Landschaftsplanes.

Das Plangebiet überschneidet sich mit Schutzausweisungen des Entwurfs des Landschaftsplans (s. Abbildung 8u. 9.). Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans stellt der Vorentwurf des Landschaftsplans das Landschaftsschutzgebiet L12 „Grenzwald Elmpt“ dar. Die Ausweisung dient vorrangig dem Schutz, der Erhaltung und der Optimierung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen, die sich auf dem Militärgelände entwickelt haben. Zweck des Landschaftsplanes ist auch die Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, der aus großflächigen Nadelholzbeständen, naturnahen Birken- und Eichen-Mischwäldern, feuchten und trockenen Heiden sowie Sandmagerrasen gebildet wird. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind wichtige Puffer- und Entwicklungsbereiche für die angrenzenden Naturschutzgebiete N10 Elmpter Wald und N13 Lüsekamp/Boschbeek und Bestandteil des großflächigen Waldverbundes, der zu erhalten und weiterzuentwickeln ist. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion im Naturpark Schwalm-Nette und der Nutzung von Teilflächen als Golfplatz.

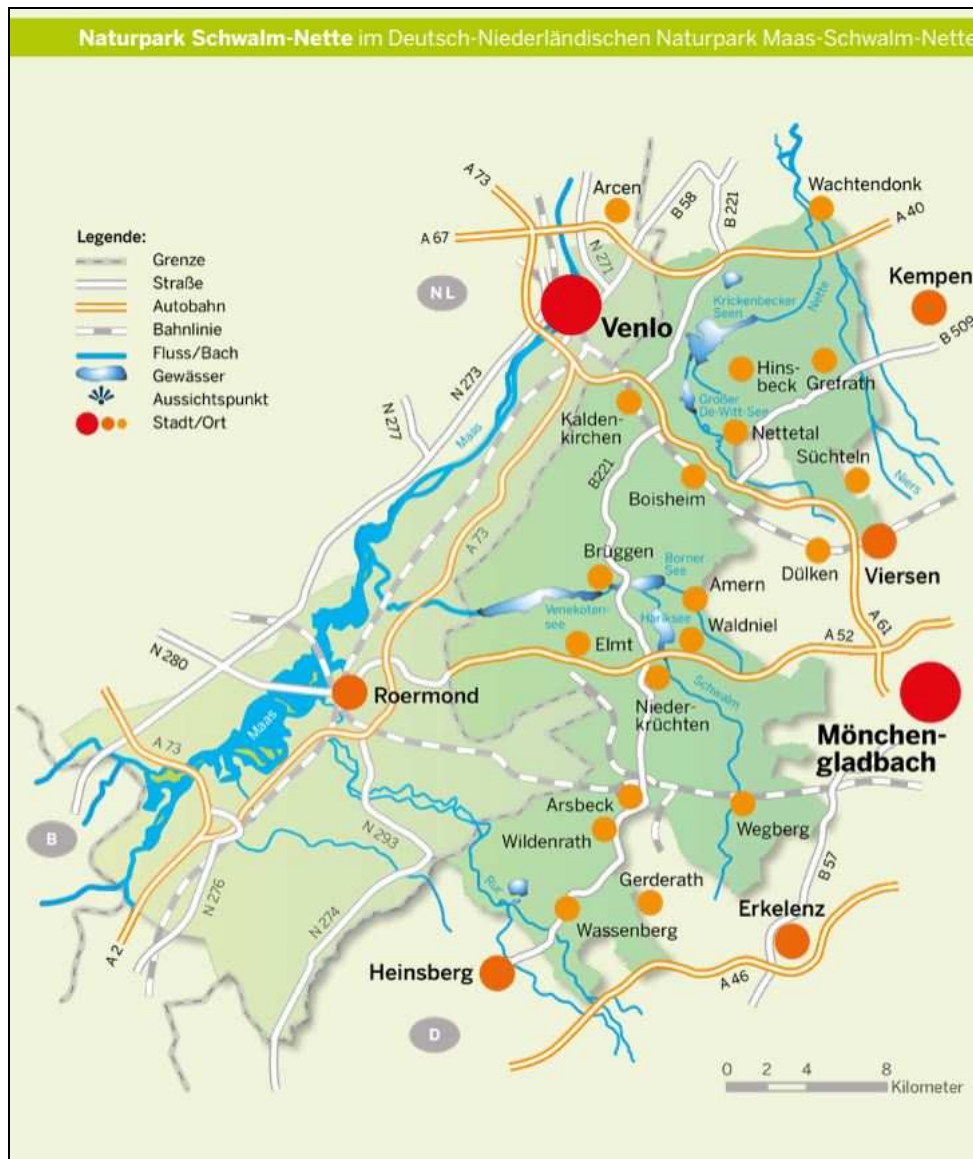


Abbildung 7: Karte Naturpark „Schwalm-Nette“.

Die Schutzausweisungen dienen auch der Erhaltung militärhistorischer Relikte die für den Artenschutz von Bedeutung sind, beispielsweise für Fledermäuse. Innerhalb des L12 Grenzwald Elmpt sind Borstgrasrasen, offene Binnendünen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden als Biotope geschützt.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ befindet sich in etwas über 1 km Entfernung südlich, direkt an der Staatsgrenze zu den Niederlanden. Das Gebiet wird teilweise vom FFH-Gebiet DE-4802-301 und vom NSG VIE 005 überlagert.

Südlich angrenzend an den Geltungsbereich des B-Plans liegt das Naturschutzgebiet N10 „Elmpter Wald“, das neu ausgewiesen werden soll. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung naturnaher Waldflächen und der langfristigen Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwald- bzw. Mischwaldstrukturen sowie der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundflächen aus Offenlandbiotopen und lichten Waldbeständen („Trittsteinbiotop“) zwischen dem ehemaligen Flughafen „Javlin Barracks“, dem Lüsekamp und Boschbeek sowie

dem Elmpter Schwalmbruch. Weitere Schutzzwecke sind die Erhaltung und Optimierung dieses Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und die Sicherung als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Brutvögel wie Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzspecht. Hinzu kommt die Bedeutung des Naturschutzgebietes, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem ökologischen Netz „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits verschwundener oder vom Verschwinden bedrohter hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Innerhalb des N10 Elmpter Wald sind Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, offene Binnendünen, stehende Binnengewässer (Kleingewässer) als Biotope geschützt.

Hinzu kommt eine Vielzahl von flächigen, linienhaften und punktförmigen Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Entwicklung und zur Pflege der Landschaft.

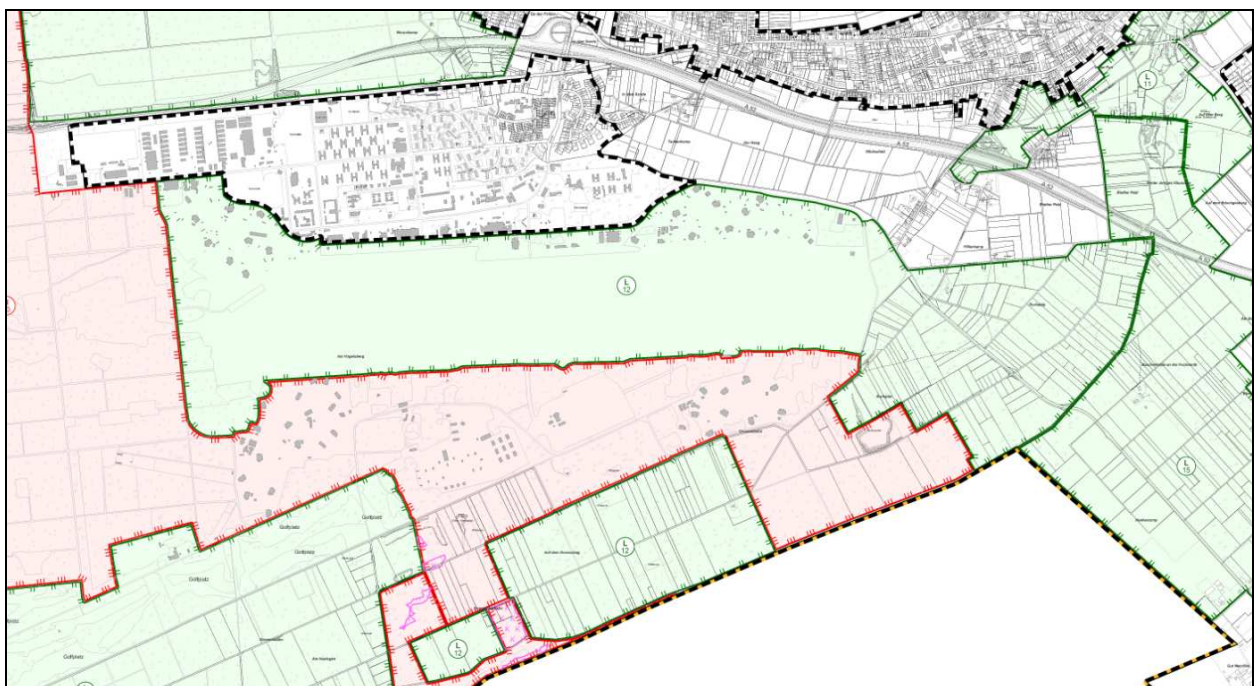


Abbildung 8: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte LP Grenzwald Schwalm (Vorentwurf) (Kreis Viersen 2019).

Durch die Aufstellung eines B-Plans entsteht die Notwendigkeit, den Vorentwurf zum Landschaftsplan anzupassen bzw. zurückzunehmen. Nach § 7, Abs. 1 LNatSchG NRW erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes nur auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Der Geltungsbereich eines B-Planes gehört bauplanungsrechtlich zum Innenbereich und ist somit aus der Geltung des Landschaftsplanes zu entlassen.

Wegen der Bedeutung des Landschaftsschutzes sollen aber die bisher im Vorentwurf zum Landschaftsplan enthaltenen Schutzgebietsausweisungen für geschützte Biotope, das NSG N10 „Elmpter Wald“ und das LSG L12 „Grenzwald Elmpt“ in den B-Plan übernommen und gem. § 9,1 Nr. 20 BauGB als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden- Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. Auch weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen in den B-Plan übernommen und durch textliche Festsetzung näher bestimmt werden.

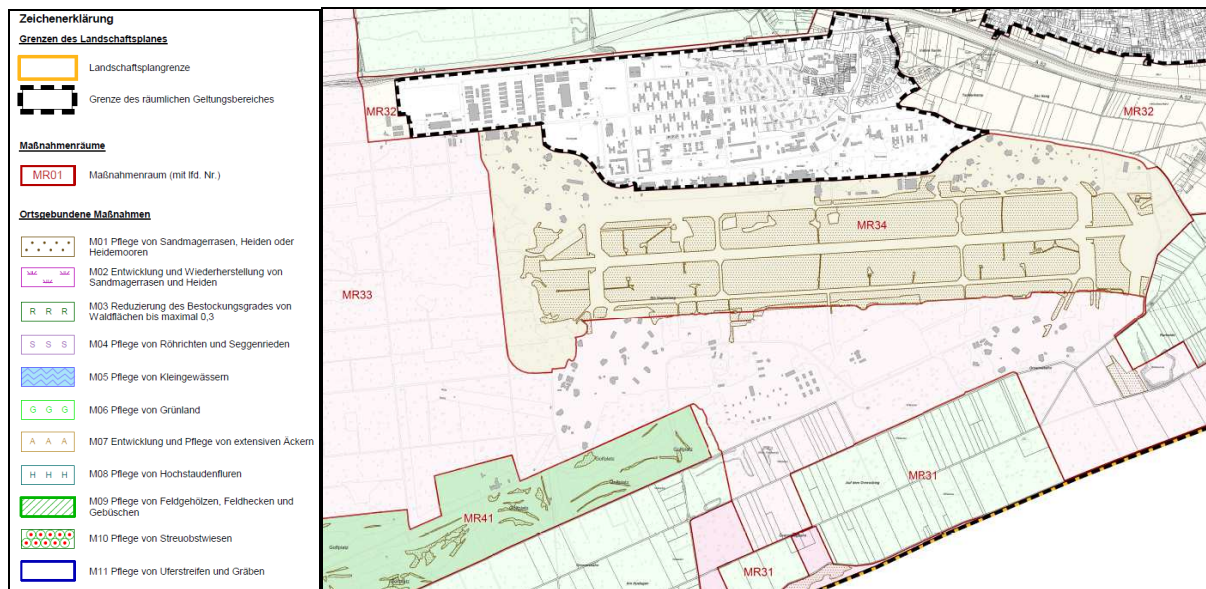


Abbildung 9: Ausschnitt Maßnahmenkarte Süd, Landschaftsplan Grenzwald Schwalm Kreis Viersen 2019.

4.5 Städtebauliche Konzeption

Planungsgrundlage für den B-Plan ist das vom Vorhabenträger erstellte Nutzungskonzept „Erneuerbare Energien“ für den „Energie- und Gewerbepark Elmpt“.

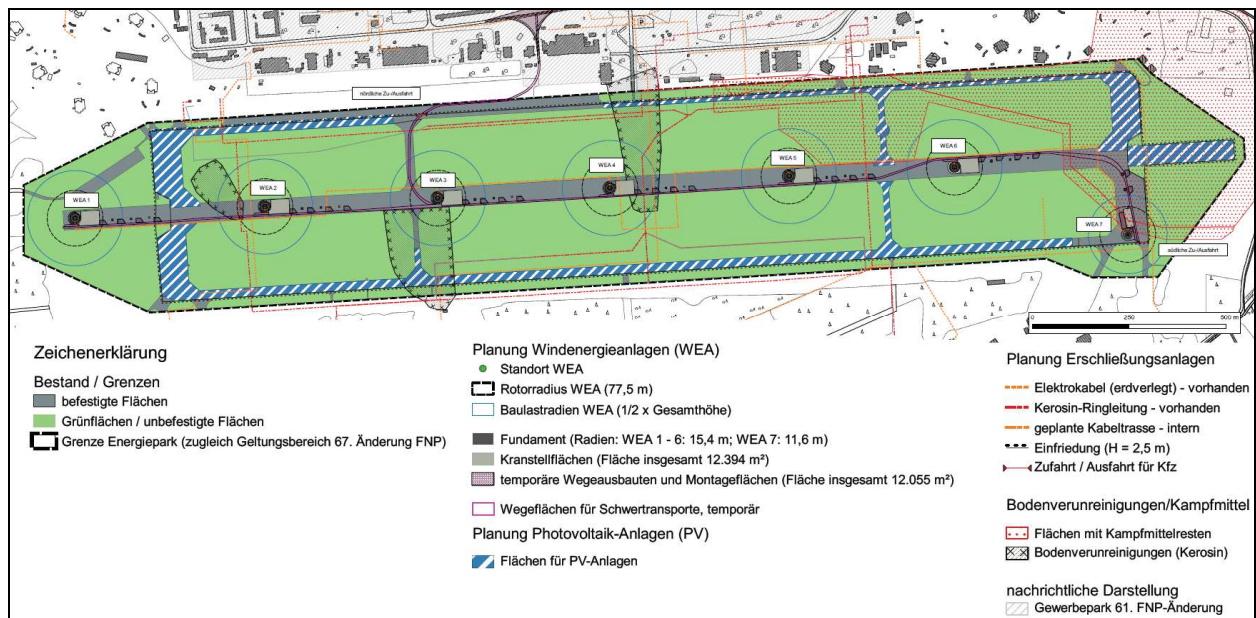


Abbildung 10: Nutzungskonzept im Rahmen der 67. FNP-Änderung „Erneuerbare Energien“.

Die PV-Anlagen sollen auf den Oberflächen der südlich und nördlich der Start- und Landebahn gelegenen ehem. Rollbahnen errichtet werden. Weitere bauliche Anlagen für den Solarpark sind neben mehreren Trafostationen sowie Masten für Überwachungskameras und Einzäunungen nicht vorgesehen (s. u.).

Die Erschließung des Solarparks für Kfz erfolgt von Norden über die vorhandenen und funktionsfähigen Straßen des ehemaligen Militärstützpunktes. Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgt durch ein erdverlegtes Kabel.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von rund 467.000 m² (s. Abbildung 10). Zum Plangebiet gehören die Bauflächen, welche sich auf den Asphaltflächen der ehem. Taxiways befinden (rd. 152.500 m²) sowie sich umliegend anschließende Freiflächen, teils mit geschützten Biotopen und Maßnahmenflächen gemäß Landschaftsplan (in Aufstellung) in einer Größe von rd. 273.300 m².

Wegen der Darstellung der Vorrangzone für die Windenergienutzung im RPD muss sich die Planung des Solarparks den Belangen der Windenergienutzung unterordnen. Die im Windpark geplanten 7 WEA bestimmen deshalb durch ihre Größe und die notwendigen Abstandflächen die räumliche Verteilung und Positionierung der PV-Anlagen. Die PV-Anlagen und der Windpark werden durch ausreichend große Abstände voneinander getrennt. Die Abstände stellen sicher, dass die Windenergienutzung ohne Einschränkung realisiert werden kann. Die räumliche Trennung zwischen PV und WEA trägt auch den technisch erforderlichen Abständen von großen WEA untereinander Rechnung.

5. Verfahren

Der B-Plan wird gem. § 12 BauGB als Vorhaben bezogener B-Plan und gem. § 30 Abs. 1 BauGB als qualifizierter B-Plan aufgestellt. Um die Belange des Umweltschutzes abwägen zu können, wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Verfahrensablauf kann der Planurkunde entnommen werden.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Planung ist wegen der in weniger als 1 km Entfernung gelegenen Staatsgrenze auch mit den Belangen des Königreiches der Niederlande und mit den Belangen der beiden angrenzenden Gemeinden Roermond und Hertenbosch abzustimmen. Sofern die Planung erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarn haben kann, sind gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB die Gemeinden und die Behörden des Nachbarstaates zu unterrichten.

Nach Prüfung sind keine Umweltauswirkungen auf das Königreich der Niederlande und die Gemeinden Roermond und Hertenbosch erkennbar. Eine grenzüberschreitende Unterrichtung oder Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

6.2 Nutzung regenerativer Energieformen

Durch die Errichtung der PV-Anlagen kann der Ertrag an CO₂-neutral generiertem Strom in Niederkrüchten deutlich gesteigert werden. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass im „Solarpark Elmpt“ PV-Anlagen mit einer Leistung von rd. 20 MWp installiert werden können.

Der „Solarpark Elmpt“ eröffnet Möglichkeiten, den geplanten Industrie- und Gewerbepark nördlich des Vorhabens zukünftig mit regenerativen Energien zu versorgen. Vor dem Hintergrund, dass viele Unternehmen sich zukünftig verstärkt ökologisch präsentieren möchten, wird dies die Attraktivität des Gewerbestandortes erhöhen.

Es ergeben sich zudem Entwicklungspotentiale für die Entwicklung und Erforschung Erneuerbarer Energieformen und für Speicherlösungen.

6.3 Auswirkungen auf Vorkommen von Steinkohle und Braunkohle

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Sophia Jacoba B sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern Carl, Helene und Braune Erde. Eigentümerin des Bergwerksfelds Sophia Jacoba B ist das Königreich der Niederlande, c/o DSM – Raad van Bastuur, Het Overloonn 1, 6401 JH Heerlen. Eigentümerin der Bergwerksfelder Carl, Helene und Braune Erde ist die RV Rheinbraun Handel- und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2, 50935 Köln.

Die Eigentümerinnen der Bergwerksrechte teilten nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) bzw. 23.11.1995 (Rheinbraun) mit, dass eine Kennzeichnung im B-Plan nicht erforderlich ist. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.

6.4 Verkehrliche Auswirkungen

Während der Bauphase des Vorhabens ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung der PV-Komponenten (Unterkonstruktion, Module, Wechselrichter, Nebenanlagen, Kabel) zu rechnen. Die vorhandenen Straßen und Verkehrsanlagen sind dafür ausreichend. Auch Schwertransporte können problemlos über die vorhandenen Straßen und Zuwegungen auf das Gelände gelangen.

Nach der Bauphase reduziert sich der nötige Verkehr auf die üblichen, turnusgemäßen Wartungsarbeiten mit PKW und Leichttransportern. Das Verkehrsaufkommen wird deshalb weit unterhalb der Größenordnungen liegen, die z.B. bei der Errichtung und der anschließenden Nutzung des geplanten, nördlich gelegenen, Industrie- und Gewerbeparks anfallen werden. Neue Anlagen für den Kfz-Verkehr sind für den Solarpark nicht erforderlich.

6.5 Immissionen

Durch den Betrieb und die Wartung der PV-Anlagen entstehen keine Schall- oder Geruchsemissionen. Störende Lichtreflexionen der Oberflächen der PV-Module können durch angepasste Oberflächen nach dem Stand der Technik reduziert werden. Zur Nutzung dieser Technik trifft der B-Plan eine entsprechende textliche Festsetzung.

6.6 Umweltbelange

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden im Rahmen eines Umweltberichtes ermittelt und bewertet (enveco 2019). Da im Solarpark nur versiegelte Flächen genutzt werden, können nachteilige Auswirkungen der baulichen Nutzung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie auf Biotopstrukturen und Böden vermieden werden. Der Umweltbericht zeigt, dass durch das Vorhaben keine Eingriffe in die ökologische Wertigkeit des Plangebietes zu befürchten sind. Naturschutzrechtlich relevanter Kompensationsbedarf fällt aufgrund der Nutzung bereits voll versiegelter Flächen nicht an. Die zum Plangebiet gehörenden Freiflächen bleiben unverändert. Zum wirksamen Schutz der auf den Freiflächen beheimateten Pflanzen- und Tiergesellschaften werden Schutzausweisungen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans „Grenzwald Schwalm“ in den B-Plan übernommen und durch eine textliche Festsetzung näher bestimmt.

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigelegt. Er umfasst zudem eine Artenschutzprüfung.

6.7 Weitere Auswirkungen der Planung

Aus Gründen der Anlagensicherheit müssen die PV-Anlagen eingezäunt werden. Um eine negative Veränderung des Landschaftsbildes durch die Einzäunung der PV-Anlagen zu vermeiden, wird im B-Plan festgesetzt, dass die Zäune eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten dürfen und eine sichtdurchlässige Bauweise aufweisen müssen.

Um den Bewegungsraum für bodenlebende Tiere nicht einzuschränken, wird im B-Plan textlich festgesetzt, dass der Zaun bis zu einer Höhe von 0,3 m über dem Erdboden offenbleiben muss.

7. Inhalte des Bebauungsplans

7.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 67. Änderung im Parallelverfahren an den B-Plan 128-Elmpt angepasst.

7.2 Grundzüge der Planung

Aufgestellt wird ein Vorhaben bezogener B-Plan nach § 12 BauGB. Die Zulässigkeit aller Vorhaben im Plangebiet richtet sich gem. § 30 Abs. 2 BauGB nach den Festsetzungen des B-Plans. Materielle Grundlage des B-Plans ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (VEP), der das Vorhaben inhaltlich konkretisiert und im Detail festlegt.

Das Plangebiet wird durch die beiden ehem. Rollbahnen und die umgebenden Magerrasen- und Grünlandflächen gebildet. Die zwischen den Rollbahnen gelegene ehem. Start- und Landebahn bleibt frei. Der B-Plan ist deshalb in die beiden Bereiche Elm- 128- Süd und Elm-128- Nord aufgeteilt.

Die PV-Module werden auf den versiegelten Flächen der Rollbahnen montiert. Die zum Plangebiet gehörenden Frei- und Grünflächen bleiben von baulicher und sonstiger Nutzung frei, die geschützten Biotopkomplexe, die sich hier entwickelt haben, bleiben erhalten. Die Abgrenzung des Plangebietes entspricht dem Nutzungskonzept des Vorhabenträgers. Sie sichert eine effiziente Nutzung der Photovoltaik-Module gemäß dem aktuellen Stand der Technik sowie ihre ungehinderte Erschließung.

Zur Verwirklichung der Ziele der Planung werden im B-Plan Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. der BauNVO über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen getroffen. Es handelt sich deshalb um einen qualifizierten B-Plan. Mit Rücksicht auf die besondere Technik der PV-Anlagen wird gem. § 23 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hinzu kommen „bedingte Festsetzungen“ gem. § 9 Abs. 2 BauGB, die den Rückbau der Anlagen nach Ende der Nutzung öffentlich-rechtlich sichern.

7.3 Art der baulichen Nutzung

Zur Aufnahme der PV-Module wird gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet (SO-Gebiet) festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Innerhalb des SO-Gebietes „Solarpark“ sind nur PV-Anlagen sowie die zugehörigen Gebäude und technischen Anlagen zulässig. Gem. § 12, Abs. 3a BauGB wird zusätzlich festgesetzt, dass im SO-Gebiet nur solche PV-Anlagen und solche WEA verwirklicht werden dürfen, zu deren Errichtung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

7.4 Maß der baulichen Nutzung

Insgesamt sollen rd. 50.000 Solarmodule errichtet werden. Hinzu kommen bis zu 6 Trafogebäude sowie mehrere Masten für Video-Kameras, mit denen die Modulfelder dauernd überwacht werden können. Zur Sicherung der Anlagen werden alle Flächen zudem mit einem Zaun umgeben.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im B-Plan durch die Festsetzung der für die geplanten PV-Module notwendigen Grundfläche bestimmt. Die Festsetzung basiert auf einer Grundfläche von 2 qm je Modul und einem technischen notwendigen Sicherheitsabstand von min. 1 m zwischen den Modulen. Um die PV-Module möglichst flächensparend zu errichten, wird die zulässige Grundfläche wie folgt festgesetzt:

Teilbereich Nord: max. 81.500 m² (28.200 m² westliche Modulfläche, 53.300 m² östliche Modulfläche)

Teilbereich Süd: max. 71.000 m²

Die Solarmodule werden feststehend in Reihen montiert. Die Einzelmodule werden jeweils in sog. Modultische eingebaut und auf verzinkten Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne angeordnet und aufgeständert. Die Gestellpfosten werden auf der bituminösen Oberfläche der beiden Taxiways verankert. Die Bau- und Montageweise der Module vermeidet gegenseitige Verschattung und die Verschattung des Umfelds. Der geringe Abstand von 1 m bis 3 m zueinander hält den Flächenbedarf des Solarparks gering.

Ebenfalls durch Angabe der zulässigen Grundfläche werden die Trafogebäude festgesetzt. Je Trafogebäude wird eine Grundfläche von 100 m² zugelassen.

Die zulässige Gesamthöhe der PV-Module wird entsprechend den Angaben des Herstellers auf 3,5 m ü. Geländeoberkante festgesetzt. Die Trafogebäude dürfen eine Höhe von 4 m ü. Geländeoberkante nicht überschreiten. Kameramasten für Überwachungskameras werden bis zu einer Höhe von 8 m ü. Geländeoberkante zugelassen.

Temporär erforderliche Kranstell- und Montageflächen werden bei der Bestimmung der zulässigen Grundfläche nicht eingerechnet.

7.5 Bauweise

Die Bauweise der PV-Module entspricht weder der in § 22 BauNVO angegebenen offenen noch der geschlossenen Bauweise. Deshalb wird im SO-Gebiet gem. § 22,4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Bauordnungsrechtliche Abstandflächen zwischen den PV-Modulen können aufgrund der sicheren Anlagentechnik bis auf die technisch bedingten Abstände entfallen. Die abweichende Bauweise sichert eine kompakte und flächensparende Bebauung. Auch die geplanten Trafogebäude dürfen innerhalb des SO-Gebietes ohne eigene Abstandflächen errichtet werden.

Die abweichende Bauweise wird durch textliche Festsetzung im B-Plan bestimmt.

7.6 Überbaubare Grundstücksflächen

Die im B-Plan festgesetzte überbaubare Fläche orientiert sich an der für eine optimale Photovoltaik-Nutzung erforderliche Aufstellfläche der Module.

Die Standorte der Module werden durch Baugrenzen festgelegt. Auch die Trafogebäude sind nur innerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Temporäre Kranstellflächen und Montagebereiche sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7.7 Baugestalterische Festsetzungen

Um die Störungen des Orts- und Landschaftsbildes durch die Photovoltaiknutzung so gering wie möglich zu halten, werden im B-Plan gem. § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW 2018 mehrere baugestalterische Anforderungen festgesetzt.

Werbeanlagen sind danach mit Ausnahme der Typenbezeichnungen der Hersteller nicht zulässig. Festgesetzt wird ebenfalls, dass nur PV-Module mit reflexionsarmen Oberflächen verwendet werden dürfen.

Zum Schutz des Solarparks sind Einfriedungen erforderlich, da das Gelände der ehem. „Javelin Barracks“ teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Hierfür trifft der B-Plan folgende Festsetzungen:

- Die Höhe der Einfriedungen beträgt max. 2,5 m ü. Geländeoberfläche inklusive Übersteigschutz,
- im unteren Bereich der Zäune ist ein min. 0,15 m hoher Durchlass für bodenlebende Tierarten zu belassen und
- die Zäune sind im Abstand von max. 3 m von den Baugrenzen der PV-Felder errichten.

Um die umliegenden Biotope zu schützen, sind Einfriedungen mit Maschendrahtzaun und Einschlaghülsen vorgesehen. Diese Bauweise wird durch textliche Festsetzung im B-Plan festgelegt.

7.8 Sicherung des Rückbaus

Um sicherzustellen, dass die Anlagen des Solarparks nach Beendigung der Nutzung rückgebaut werden, enthält der B-Plan für das SO-Gebiet eine entsprechende Rückbauverpflichtung als „bedingte Festsetzung“ gem. § 9, 2 BauGB. Die Festsetzung schließt im SO-Gebiet zudem andere Nutzungen als Nachfolgenutzungen für die Photovoltaik aus.

7.9 Erschließung / Verkehrsflächen

Die aus der militärischen Nutzung stammende Erschließung des Geländes bleibt auch für den Solarpark erhalten. Die Solarmodule des Solarparks werden von der Straße Cameron Road und weiteren für die militärische Nutzung angelegten Verkehrsflächen erschlossen. Zusätzliche Verkehrsflächen und -anlagen sind für den Solarpark nicht erforderlich.

Die Zufahrt von der Cameron Road zum SO-Gebiet wird durch Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche öffentlich-rechtlich gesichert.

7.10 Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung

Stromeinspeisung

Für die Verlegung von Kabeltrassen zur Stromeinspeisung in das öffentliche Netz kann grundsätzlich auf den asphaltierten Flächen erfolgen. Soweit Kabeltrassen innerhalb geschützter Biotop- und Pflegemaßnahmenflächen verlegt werden sollen, sind die Eingriffe mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Vieren im Detail abzustimmen.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes sind die Stromleitungen außerhalb der überbaubaren Flächen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen.

Die Aufnahme der durch Photovoltaik erzeugten Energie in das bestehende Leitungsnetz ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG geregelt. Für den Strom von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt muss der Anbieter an einem Ausschreibungsverfahren nach derzeitigem EEG teilnehmen und darf den Strom somit nicht für den Eigenbedarf nutzen. Bei diesem Ausschreibungsverfahren wird die Förderhöhe für die Anlagen in einem Wettbewerb ermittelt. (vgl. Energieagentur NRW 2018) Die Anschlussmöglichkeiten im vorliegenden Fall sind durch den Vorhabenträger zu prüfen und mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser kann, wie bereits während der militärischen Nutzung, auf den unversiegelten Flächen im Plangebiet, versickert werden. Technische Einrichtungen zur Sammlung des Regenwassers sind aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

Abwasser

Abwässer fallen beim Betrieb der PV-Anlagen nicht an.

7.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb des B-Plans befinden sich mehrere Flächen, auf denen im in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan „Grenzwald Schwalm“ Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind. Sie bezwecken die Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren. und umfassen großflächige geschützte Biotop gem. § 42 LNatSchG. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

GB-4702-0202 Offene Binnendünen, Borstgrasrasen

GB-4702-0211 Trockenrasen, Borstgrasrasen

GB-4702-0212 Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden

GB-4702-0213 Offene Binnendünen

GB-4702-0215 Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden

GB-4702-0228 Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden

GB-4802-0027 Offene Binnendünen

GB-4802-0059 Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden

Zur Erhaltung der geschützten Biotop werden diese Maßnahmen in den B-Plan übernommen und dafür Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die Schutzzwecke werden

durch textliche Festsetzung erläutert. Art und Umfang der Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag genau geregelt.

Der Geltungsbereich des B-Plans wird bauplanungsrechtlicher „Innenbereich“ und ist somit aus der Geltung des Landschaftsplanes auszunehmen. Der Vorentwurf zum Landschaftsplan wird entsprechend angepasst bzw. verkleinert, und seine Darstellungen werden zurückgenommen (s. Punkt 3.2). Durch die Festsetzungen gem. § 9, 1 Nr. 20 BauGB wird der Schutz der Magerrasenstandorte den Zielsetzungen des Landschaftsplan angepasst.

7.12 Maßnahmen zum Artenschutz

In der Umweltprüfung wurden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen dokumentiert (vgl. Umweltbericht enveco (2019)). Es werden Vermeidungsmaßnahmen für die relevanten Tiergruppen Vögel sowie Reptilien und Amphibien benannt, bei deren Umsetzung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können (s. auch Punkt 7.4.2).

Durch Bauzeitenbeschränkungen können Auswirkungen auf die Brut von Vögeln der Offenlandarten ausgeschlossen werden. Die Bauzeitenbeschränkungen werden im Durchführungsvertrag festgelegt.

7.13 NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ befindet sich in über 1 km Entfernung südlich des Vorhabens. Das Gebiet wird teilweise vom FFH-Gebiet DE-4802-301 und vom NSG VIE 005 überlagert.

Das Vorhaben überschreitet den empfohlenen Vorsorgeabstand in Höhe von 300 m als Pufferzone zwischen Vorhaben und diesen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten. Der B-Plan greift nicht in ein NATURA 2000-Gebiet ein.

Gemäß der vorliegenden Fachbeiträge (bosch & partner 2014, Lange GbR 2019) und dem Umweltbericht (enveco 2019) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete zu erwarten.

7.14 Immissionsschutz

In der näheren Umgebung des Solarparks befinden sich keine Wohnnutzungen. Eine Prognose von Auswirkungen durch Lichtreflexionen auf den Oberflächen der PV-Module ist deshalb nicht erforderlich. Lichtreflexionen sollen zudem durch angepasste Oberflächen der Module reduziert werden. Der B-Plan schreibt die Nutzung dieser Technik durch textliche Festsetzung vor.

Lärmimmissionen im Sinne der TA-Lärm, welche erhebliche negative Umweltauswirkungen haben könnten, treten nicht auf.

7.15 Kompensationsmaßnahmen

Da die PV-Anlagen nur auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden, sind Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

Naturhaushalts nicht erforderlich, Zur Kompensation evtl. Eingriffe durch die Herstellung der Kabeltrasse werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Regelungen zur Sicherung der Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag näher beschrieben.

7.16 Altlasten, Verunreinigungen

Durch eine Gefährdungsabschätzung im Auftrag des Kreises Viersen (2014) konnte gezeigt werden, dass der größte Teil der Konversionsflächenbereiche keine Verunreinigungen aufweist. Eine 0,4 km² große Waldfläche und der 0,7 km² große Golfplatz im Westen und Südwesten des Geländes konnten als Verdachtsflächen inzwischen aus dem Altlastenkataster entlassen werden. Darüber hinaus sind grundsätzliche Altlastenhindernisse für die zivile Folgenutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen.

Punktuell sind deutliche Belastungen in Boden und Grundwasser mit Rückständen von Kerosin (vor allem in den Tanklagerbereichen), mit Mineralölen und PFT zu verzeichnen. Sie machen weitere Untersuchungen und ggf. Maßnahmen zur Sanierung erforderlich.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich hierzu im Durchführungsvertrag.

7.17 Erdbebenzone

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans befindet sich in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzonen (vgl. Geologischer Dienst NRW 2019) und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik von Gebäuden, wird im Durchführungsvertrag auf die Einhaltung der DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e.V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 8.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag, diese Regelungen zu beachten

7.18 Kampfmittel

Durch die vorangegangene militärische Nutzung können Kampfmittel im Bereich der Baufelder für die PV-Module nicht ausgeschlossen werden. Bevor Bauarbeiten beginnen, sind auf den Bauflächen deshalb je nach geplantem Eingriff entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss von Kampfmitteln vorzunehmen. Erdarbeiten sind vorsichtig auszuführen.

Zwingend zu beachten ist dabei:

- Der Baugrundeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- Der Abstand der durchzuführenden Baumaßnahme zu einem konkreten Verdacht aus der Luftbildauswertung muss mindestens 10 m betragen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf/ der Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland hat hierzu ein „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ herausgegeben (Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf), welches zu beachten ist.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag, diese Regelungen zu beachten.

7.19 Brandschutz

PV-Module sind spannungsführende Bauteile. Durch Kurzschluss oder andere elektrische Störungen können Brandgefahren entstehen. Zum Vorhaben wird deshalb ein Brandschutzkonzept erstellt.

Das Brandschutzkonzept wird Bestandteil des Durchführungsvertrages.

7.20 Denkmalschutz

Auf dem Gebiet des ehem. Flugplatzes befinden sich keine Baudenkmäler. Dem Vorhaben stehen deshalb keine Belange des Denkmalschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen.

Nicht auszuschließen ist jedoch, dass bei Bauarbeiten Bodendenkmäler, z. B. kulturgeschichtlich bedeutsame Bodenfunde wie Mauerwerk oder Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 DSchG NRW die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Niederkrüchten oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Telefon 02234 9854 - 513) mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Vorhabenträger muss sich hierzu verpflichten.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag, diese Regelungen zu beachten.

7.21 Wasserschutz zonen

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i.V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutz zonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen von Wasserschutz zonen liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor.

Nach § 9 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten.

Nach der Hochwassergefahrenkarte (www.elwasweb.nrw.de) für das Szenario Hochwasser-niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQextrem) ist das Plangebiet nicht betroffen. Das Szenario mittlere (= HQ100) und häufige (=HQhäufig) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Da in der Gemeinde Niederkrüchten keine gemäß der EG-

HWRM-RL als signifikant eingestuften Gewässer liegen, werden nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt.

Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass das Plangebiet von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet (www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Umweltschutz_Hochwasserschutz/index.jsp) i.S. von § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht betroffen ist.

Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gemäß § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 des WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 des WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind für das Plangebiet keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

Das Vorhaben ist für den Hochwasserschutz unbedenklich.

8. Einsehbarkeit von Vorschriften

Normen und sonstige technische Regelwerke, auf die in diesem B-Plan Bezug genommen wird, können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, im Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, eingesehen werden. Die Planurkunde erhält einen entsprechenden Hinweis.

9. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung der Planung nicht vorgesehen. Die Verfügungsbereitschaft des Vorhabenträgers über die Flächen Standorte der Photovoltaikanlagen sowie über die erforderlichen Erschließungsanlagen ist auf privatem Wege und freihändig zu erlangen.

Die BlmA als Eigentümer des Plangebietes ist bereit, die Flächen an die Gemeinde Niederkrüchten zu veräußern. Die Gemeinde Niederkrüchten wird die Flächen dauerhaft an den Vorhabenträger verpachten.

10. Flächenbilanz

Entsprechend den Festsetzungen im B-Plan ergibt folgende Bilanz:

Teilbereich Nord	258.700 m²
- Grünflächen	137.600 m ²
- Modulflächen	81.500 m ²
- Asphaltflächen Rest	39.600 m ²
Teilbereich Süd	208.300 m²
- Grünflächen	135.700 m ²
- Modulflächen	71.000 m ²
- Asphaltflächen Rest	1.600 m ²
Geltungsbereich B-Plan Gesamt	467.000 m ²

11. Kosten

Durch die Realisierung des B-Plans entstehen der Gemeinde Niederkrüchten keine Kosten.
Alle Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Aufgestellt

Gerhard Joksch und enveco GmbH, 09.06. 2020

12. Literatur und Quellen

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand 28.11.2007.
- Bezirksregierung Düsseldorf-Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland – (2016): – Merkblatt für Baugründeingriffe. Stand: 30.03.2016. Online unter: https://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/_Merkblatt_f__r_Baugrundeingriffe.pdf (abgerufen am: 24.10.2019)
- Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2016-2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Ab dem 06. August 2019 geltende geänderte Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 2016, aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.
- Energieagentur NRW (2018): Freiflächen-Photovoltaik unter 750 KWP Online unter: <https://www.energieagentur.nrw/blogs/erneuerbare/beitraege/freiflaechen-photovoltaik-unter-750-kwp/> (abgerufen am: 23.10.2019).
- Gemeinde Niederkrüchten (2019a): BESCHLUSS aus der Niederschrift über die 45. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 02.07.2019.
- Gemeinde Niederkrüchten (2019b): Verwaltungsvorlage - Einleitungsbeschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" vom 13.06.2019, Aktenzeichen: 61 26 08, Vorlagen-Nr. 1213-2014/2020.
- Geologischer Dienst NRW (2019): WMS Karte der Erdbebenzonen in NRW.
- Kreis Viersen (2019): LANDSCHAFTSPLAN „GRENZWALD / SCHWALM“- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger -(§§ 15, 16 Landesnaturschutzgesetz NRW) Vorentwurf, Stand Juni 2019.
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (2016): Fragen und Antworten. Ehemalige Truppenübungsgelände können aus naturschutzfachlicher Sicht wertvoll sein. Diese Flächen werden oftmals als mögliche Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen. Warum ist das so? Und auf welche Weise wird der Naturschutz beim Planungs- und Genehmigungsverfahren von Solaranlagen auf Freiflächen berücksichtigt? Online unter: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/88-2/> (abgerufen am: 15.10.2019), Veröffentlicht 30.11.2016.
- PNE AG (2019): Energie- und Gewerbepark Elmpt, Nutzungskonzept Erneuerbare Energien, Photovoltaik, Vortrag von Montag, 24. Juni 2019.
- Stüer, B. (2018): Bauleitplanung. Sonderdruck aus Handbuch des öffentlichen Baurechts. 8. Auflage.

Weitere Gesetzes- und Erlassentexte:

- Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung v. 03.11. 2017 und der letzten Änderung
- Baunutzungsverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung v. 21.11. 2017 u. der letzten Änderung

- EEG Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
- Bundesimmissionsschutzgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung v. 17.05. 2013 und der letzten Änderung
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen - Klimaschutzgesetz NRW v. 29.01. 2013
- Denkmalschutzgesetz NRW v. 11.03. 1980 zul. geändert durch Art. 5 G v. 15.11. 2016
- Landesnaturschutzgesetz NRW i. d. F. d. Bekanntmachung v. 16.11. 2016 und der letzten Änderung